

# Kantonsratsbeschluss betreffend Verfahren für die Planung von kantonalen Hochbauten

Bericht und Antrag der Kommission für Hochbau vom 6. Juni 2016

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

An einer halbtägigen Sitzung hat sich die Kommission u.a. über das vorliegende Geschäft betreffend Verfahren für die Planung von kantonalen Hochbauten beraten. Anwesend waren von Seiten der Baudirektion Regierungsrat Urs Hürlimann, Kantonsbaumeister Urs Kamber und Daniel Lienin als juristischer Mitarbeiter, die die Vorlage aus Sicht der Verwaltung präsentierten. Anschliessend richtete die Kommission Fragen an die Vertreter der Baudirektion, die zur Zufriedenheit der Kommission beantwortet wurden. Christa Hegglin war für die Protokollführung besorgt.

# 1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 2. April 2015 die Schlussabrechnung des Rahmenkredits genehmigt und den Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit und Verfahren für die Planung von kantonalen Hochbauten vom 24. September 1992 (BGS 721.252) ausser Kraft gesetzt. Gleichzeitig erklärte der Kantonsrat eine Motion der Staatswirtschaftskommission für erheblich, mit der der Regierungsrat beauftragt wurde, einen neuen Beschluss zu den Verfahren für die Planung von kantonalen Hochbauten vorzulegen. Der Regierungsrat legte mit Bericht und Antrag vom 22. März 2016 einen entsprechenden Beschluss für die Planung von kantonalen Hochbauten vor.

## 2. Inhalt des Verfahrens für die Planung von Hochbauten

## a) Laufende Rechnung statt Rahmenkredit

Mit der Vorlage soll das bisherige bewährte Verfahren betreffend die Planung von Hochbauten weitgehend beibehalten werden. Die Vorbereitungsphase eines Bauvorhabens wird durch Beschluss des Regierungsrats zulasten der Laufenden Rechnung ausgelöst und nicht mehr zu Lasten eines Rahmenkredits. Die angemessene Höhe eines Rahmenkredits zu bestimmen ist aus heutiger Sicht schwierig. Einen neuen Rahmenkredit festzulegen bringt keine Vorteile.

# b) Zweistufiges Verfahren

Es erfolgt im Normalfall ein zweistufiges Verfahren, d.h. in einem ersten Schritt wird ein Projektierungskredit beschlossen. Erst wenn die Projektierungsphase abgeschlossen ist, wird in einem zweiten Verfahren ein Objektkredit beantragt. Dass in einem kombinierten Verfahren der Planungs- und Objektkredit gleichzeitig beschlossen werden, ist nur in gut begründeten Ausnahmefällen möglich.

Seite 2/4 2604.3 - 15230

## c) Zuständigkeit Kantonsrat und Regierungsrat

Für Projektierungskredite über 250'000 Franken ist ein allgemeinverbindlicher Kantonsratsbeschluss erforderlich. Ist der Projektierungskredit kleiner als 250'000 Franken, dann erfolgt wie nach der alten Regelung der Beschluss durch den Regierungsrat. Auch bei Projektierungskrediten bis 250'000 Franken erfolgt ein zweistufiges Verfahren, d.h. mit je einem separaten Verfahren bzw. Beschluss für den Planungskredit und den Objektkredit.

Nach Angaben der Baudirektion geht es bei einem Projektierungskredit von 250'000 Franken ungefähr um eine Bausumme von 1,5 Millionen Franken. D.h. die Honorare für die Planung machen zirka 15–20 % der Bausumme aus.

# d) Wettbewerbsergebnisse

Der Kantonsrat soll nach dem neuen Verfahren keine Wettbewerbsergebnisse mehr genehmigen, da dies nach Auffassung des Regierungsrats nicht stufengerecht ist. Die Kommission teilt die Auffassung wonach dafür die Exekutive und nicht die Legislative zuständig sein soll.

#### 3. Kontrollmechanismus

# a) Projektierungskredite über 250'000 Franken

Bei Projektierungskrediten von über 250'000 Franken, die vom Kantonsrat beschlossen werden, ist eine entsprechende Abrechnung der Finanzkontrolle vorzulegen. Die Finanzkontrolle hat damit die Kontrolle über die vorgenommenen Planungsarbeiten und die dafür aufgewendeten Kredite. Zudem werden Verpflichtungskredite bis zu 10 Millionen Franken im Anhang der Jahresrechnung aufgeführt und werden vom Kantonsrat pauschal genehmigt. Verpflichtungskrediten von über 10 Millionen Franken sind dem Kantonsrat mit separater Vorlage zur Genehmigung vorzulegen (§ 28 Abs. 8 Finanzhaushaltsgesetz; BGS 611.1).

# b) Projektierungskredite unter 250'000 Franken

Projektierungskredite unter 250'000 Franken werden vom Regierungsrat beschlossen. Die Staatswirtschaftskommission kontrolliert die getätigten Investitionen. Zusätzlich müssen der Finanzkontrolle entsprechende Schlussberichte zur Genehmigung unterbreitet werden. Es besteht somit auch ohne Genehmigung durch den Kantonsrat ein zweifacher Kontrollmechanismus durch zwei seiner Kommissionen.

## 4. Motion der Staatswirtschaftskommission

Mit der Vorlage kommt der Regierungsrat dem in der Motion der Staatswirtschaftskommission formulierten Auftrag vollumfänglich nach. Es wird hiermit ein neuer Kantonsratsbeschluss betreffend Verfahren für die Planung von kantonalen Hochbauten vorgelegt.

2604.3 - 15230 Seite 3/4

#### 5. Eintretensbeschluss

Die Kommission nahm die Ausführungen der Vertreter der Baudirektion mit Interesse zur Kenntnis. Die von den Kommissionsmitgliedern gestellten Fragen wurden zur Zufriedenheit der Kommission beantwortet.

Die Kommission beschloss einstimmig (13 : 0) und ohne Enthaltungen Eintreten auf die Vorlage.

## 6. Detailberatung

§ 1

Diese Bestimmung gab zu keinen weiteren Diskussionen Anlass.

§ 2

In der Detailberatung wurden in Bezug auf § 2 und 3 die kleineren Projektierungskredite bis zu einem Betrag von 250'000 Franken nochmals diskutiert. Die Kommission ist einverstanden mit der vorgeschlagenen Regelung, da die Verwaltung einen gewissen Planungsspielraum benötigt. Die Bestimmung entspricht der früheren Regelung.

Die Kommission für Hochbau legt in diesem Zusammenhang Wert auf die Feststellung, dass bei Projektierungskrediten bis 250'000 Franken, die nicht vom Kantonsrat genehmigt werden müssen, eine besondere Verantwortung bei der Staatswirtschaftskommission liegt.

§ 3

Gemäss dieser Bestimmung gilt das zweistufige Verfahren auch bei Bauvorhaben, bei denen die Projektierungsvorhaben den Betrag von 250'000 Franken nicht übersteigen. Dabei stellt die Baudirektion einen entsprechenden Projektierungsantrag an den Regierungsrat, der über den Antrag entscheidet.

Im Ergebnis wurden sämtliche Bestimmungen des Kantonsratsbeschlusses gemäss dem Antrag des Regierungsrats belassen.

Die Kommission hat dem beantragten Kantonsratsbeschluss (Vorlage Nr. 2604.2 – 15131) einstimmig (13:0) und ohne Enthaltungen zugestimmt.

#### 7. Kommissionsantrag

Das Ergebnis der Beratungen lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Das Verfahren für die Planung von Hochbauten entspricht weitgehend der früheren bewährten Regelung und soll entsprechend neu beschlossen werden.
- Das zweistufige Verfahren (Planungskredit und Objektkredit) hat sich bewährt und soll weitergeführt werden.
- Bei Projektierungskrediten über 250'000 Franken ist der Kantonsrat zuständig, bei Beträgen unter 250'000 Franken der Regierungsrat.
- Es gelten wie früher die Kontrollmechanismen über die Genehmigung durch den Kantonsrat oder die Prüfung durch die Staatswirtschaftskommission und die Finanzkommission.

Seite 4/4 2604.3 - 15230

Die Kommission für Hochbau beantragt Ihnen,

- 1. auf die Vorlage Nr. 2604.2 15131 sei einzutreten und ihr zuzustimmen;
- 2. die erheblich erklärte Motion der Staatswirtschaftskommission (Vorlage Nr. 2483.1 gemäss Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission Vorlage Nr. 2450.2 14824) sei als erledigt abzuschreiben.

Zug, 6. Juni 2016

Mit vorzüglicher Hochachtung Im Namen der Kommission für Hochbau

Der Präsident: Hubert Schuler